Informationen zur

Ausführung von zytologischen Untersuchungen von Abstrichen der cervix uteri

Rechtsgrundlage:

- QS-Vereinbarung zur Zervix-Zytologie nach § 135 Abs. 2 SGB V
- Richtlinie des G-BA über die Früherkennung von Krebserkrankungen

Fachliche Teilnahmevoraussetzungen:

- Zervix-Zytologie kann nur von folgenden Facharztgruppen durchgeführt werden
  - FÄ für Pathologie
  - FÄ für Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit der Zusatzbezeichnung „Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie
  - FÄ für Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit dem Nachweis einer mindestens halbjährigen ganztägigen Tätigkeit oder einer vom Umfang her vergleichbaren, maximal 2-jährigen berufsbegleitenden Tätigkeit in der zytologischen Diagnostik in einem zytologischen Labor, das den Anforderungen der QS-V entspricht, mit der persönlichen Beurteilung von mindestens 5.000 Fällen aus der gynäkologischen Exfoliativ-Zytologie sowie 200 zytologischen Untersuchungen unter Anwendung immunzytochemischer Sonderverfahren einschließlich des Abgleichs mit dem morphologischen Befund, in denen – ggf. unter Einbeziehung einer Lehrsammlung – mind. 200 Fälle von Zervix-Karzinomen oder deren Vorstadien und davon 20 unter Anwendung immunzytochemischer Sonderverfahren enthalten sein müssen.

- erfolgreiche Teilnahme an der Präparateprüfung gem. Anlage 1 der QS-V

- Fachliche Anforderungen an den unter Anleitung und Aufsicht des zytologieverantwortlichen Arztes tätigen Präparatebefunder:
  - erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als „Zytologisch tätige(r) Assistent*in“
    oder
  - Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Medizinische Technologin / Medizinischer Technologe für Laboratoriumsanalytik“ mit einer anschließenden ganztägigen 1jährigen praktischen Tätigkeit in einem Labor der Zervix-Zytologie mit selbständiger Vormusterung von mind. 3000 Fällen der gynäkologischen Exfoliativ-Zytologie.
    oder
  - Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Medizinische Technologin / Medizinischer Technologe für Veterinärmedizin“ mit einer mind. 6-monatigen Tätigkeit auf dem Gebiet der Humanmedizin und einer anschließenden ganztätigen 1jährigen praktischen Tätigkeit in einem Labor der Zervix-Zytologie mit selbständiger Vormusterung von mind. 3000 Fällen der gynäkologischen Exfoliativ-Zytologie.
    oder
  - Abgeschlossene Hochschulausbildung, welche die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausübung der genannten Tätigkeiten beinhaltet und einer anschließenden ganztätigen 1jährigen praktischen Tätigkeit in einem Labor der Zervix-Zytologie mit selbständiger Vormusterung von mind. 3000 Fällen der gynäkologischen Exfoliativ-Zytologie.

Anforderungen an die Zytologie-Einrichtung

- Vorhalten eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements und Sicherstellung einer kontinuierlichen internen Qualitätssicherung
- Sicherstellung der Leistungserbringung durch dafür nachweislich qualifiziertes Personal
- Mindestausstattung des Mikroskopieraumes oder –bereiches
    - Binokulares Mikroskop mit einer Mindestausstattung mit
        - 10x und 40x Objektiven und
        - 10x und 12x Okularen
    - Diskussionsmikroskop oder eine vergleichbare Einrichtung zum Zwecke der internen Fortbildung

Antragstellung:

Das Antragsformular ist auf der Homepage eingestellt.

Qualitätssicherung / Aufrechterhaltung der Genehmigung

- Jährliche Überprüfung der Anzahl der befundeten Präparate
- Überprüfung der Präparatequalität und der ärztlichen Dokumentation einschließlich der Überprüfung von Präparaten unter Anwendung immunzytochemischer Sonderverfahren
- Jahresstatistik
- Nachweis einer themenbezogenen Fortbildung von 40 Stunden Dauer jeweils innerhalb von 2 Kalenderjahren sowohl für den zytologieverantwortlichen Arzt als auch für die nicht-ärztlichen Präparatebefunder

Abrechnungsmöglichkeit:

- EBM-GNR 01762, 01766, 01826, 19327

Kontakt

Fax: 0331 – 2309 529

Mail: qs@kvbb.de

Adresse: Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg
GB 4 / Fachbereich Qualitätssicherung
Pappelallee 5
14469 Potsdam